

Für die freiwillige Berichtigung sind ab dem 25.12.2019 folgende Strafprozentsätze auf die noch geschuldete Steuer anzuwenden:

- **fehlende oder nicht vollständige Einzahlung:**

bis zum 14. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	0,1% am Tag	= 1/15 von 15%
vom 15. Tag bis zum 30. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	1,5%	= 1/10 von 15%
vom 31. Tag bis zum 90. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	1,67%	= 1/9 von 15%
ab dem 91. Tag bis zum 364. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	3,75%	= 1/8 von 30%
ab dem 365. Tag bis zum 729. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	4,29%	= 1/7 von 30%
ab dem 730. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	5,00%	= 1/6 von 30%

In diesem Fall zahlt der Steuerpflichtige die noch geschuldete Steuer samt Strafe und Zinsen ein.

- **fehlende Erklärung und fehlende oder nicht vollständige Einzahlung:**

bis zum 30. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	10%	= 1/10 von 100%
vom 31. Tag bis zum 90. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	11,11%	= 1/9 von 100%
ab dem 91. Tag bis zum 364. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	12,5%	= 1/8 von 100%
ab dem 365. Tag bis zum 729. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	14,29%	= 1/7 von 100%
ab dem 730. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	16,67%	= 1/6 von 100%

In diesem Fall reicht der Steuerpflichtige die fehlende Erklärung ein und zahlt gleichzeitig die noch geschuldete Steuer samt Strafe und Zinsen ein.

- **fehlende Erklärung aber korrekt und fristgerecht eingezahlte Steuer:**

Bei fehlender Erklärung aber korrekt und fristgerecht eingezahlter Steuer wird die Reduzierung auf dem Strafmindestbetrag von 51 Euro (für die GIS sind es ab 2020 50 Euro) berechnet. Ab dem 25.12.2019 gelten für die freiwillige Berichtigung folgende Strafbeträge:

bis zum 90. Tag ab der Einreichfälligkeit	5 €	= 1/10 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen
ab dem 91. Tag bis zum 364. Tag ab der Einreichfälligkeit	6 €	= 1/8 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen
ab dem 365. Tag bis zum 729. Tag ab der Einreichfälligkeit	7 €	= 1/7 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen
ab dem 730. Tag ab der Einreichfälligkeit	8 €	= 1/6 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen

In diesem Fall reicht der Steuerpflichtige die fehlende Erklärung ein und zahlt gleichzeitig die Strafe ein.

- **ungenauere Erklärung und fehlende oder nicht vollständige Einzahlung:**

bis zum 30. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	5%	= 1/10 von 50%
ab dem 31. Tag bis zum 90. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	5,55%	= 1/9 von 50%
ab dem 91. Tag bis zum 364. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	6,25%	= 1/8 von 50%
ab dem 365. Tag bis zum 729. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	7,14%	= 1/7 von 50%
ab dem 730. Tag ab der Einzahlungsfälligkeit	8,3%	= 1/6 von 50%

In diesem Fall reicht der Steuerpflichtige eine richtigstellende Erklärung ein und zahlt gleichzeitig die noch geschuldete Steuer samt Strafe und Zinsen ein.

- **ungenauere Erklärung aber korrekt und fristgerecht eingezahlte Steuer:**

Bei ungenauer Erklärung aber korrekt und fristgerecht eingezahlter Steuer wird die Reduzierung auf dem Strafmindestbetrag von 51 Euro (für die GIS sind es ab 2020 50 Euro) berechnet. Ab dem 25.12.2019 gelten für die freiwillige Berichtigung folgende Strafbeträge:

bis zum 90. Tag ab der Einreichfähigkeit	5 €	= 1/9 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen
ab dem 91. Tag bis zum 364. Tag ab der Einreichfähigkeit	6 €	= 1/8 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen
ab dem 365. Tag bis zum 729. Tag ab der Einreichfähigkeit	7 €	= 1/7 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen
ab dem 730. Tag ab der Einreichfähigkeit	8 €	1/6 von 50 € bzw. von 51 € mit Abschlag der Dezimalzahlen

In diesem Fall reicht der Steuerpflichtige die richtigstellende Erklärung ein und zahlt gleichzeitig die Strafe ein.

### **Zinsen:**

Jahr 2016 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 0,20% jährlich  
 Jahr 2017 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 0,10% jährlich  
 Jahr 2018 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 0,30% jährlich  
 Jahr 2019 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 0,80% jährlich  
 Jahr 2020 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 0,05% jährlich  
 Jahr 2021 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 0,01% jährlich  
 Jahr 2022 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 1,25% jährlich  
 Jahr 2023 - der gesetzliche Zinssatz beträgt 5,00% jährlich

Weiterhin aufrecht bleibt für die Gemeindesteuern das Prinzip, dass die freiwillige Berichtigung nur dann angewandt werden kann, sofern die Übertretung nicht bereits festgestellt wurde und sofern keine Zugriffe, Inspektionen, Überprüfungen oder andere

verwaltungsbehördliche Ermittlungen eingeleitet wurden, über welche die Urheber oder die gesamtschuldnerisch verpflichteten Rechtssubjekte formell in Kenntnis gesetzt wurden.